



Stellungnahme des DENEFF EDL_HUB

zum Referentenentwurf zur Änderung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“

Berlin, 20. August 2024

Kontakt:

DENEFF EDL_HUB gGmbH

Alt-Moabit 103

10559 Berlin

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer EDL_HUB

Ruediger.Lohse@edlhub.org

DENEFF EDL_HUB gGmbH: Registrierter Interessenvertreter: R002507

Bis 2045 soll der Wärmemarkt weitgehend dekarbonisiert sein. Eine tragende Rolle bei der Wärmewende soll künftig die Fernwärme spielen, die derzeit noch zu über 80 % nicht CO₂-neutral ist. Um mithilfe der Fernwärme den Wärmemarkt zu dekarbonisieren, sind nicht nur Investitionen in die Transformation bestehender Netze, sondern auch Investitionen in den Ausbau notwendig. Unerlässlich für die notwendigen langfristigen Investitionen sind verlässliche Rahmenbedingungen sowie der Abbau bestehender Unsicherheiten im Markt. Nur so wird die Wärmelieferung vom Nischen- zum Massenprodukt und das von der Bundesregierung angestrebte Ausbauziel der Fernwärme (Steigerung um Faktor 3) erreicht. Neben großen Fernwärmenetzen sind zum Erreichen der Ausbauziele dezentrale Lösungen, Gebäude- und Quartiersnetze, wichtig. Bei diesen Wärmenetzen erfolgt die Investition, der Bau und der effiziente Betrieb durch professionelle Energiedienstleistungsunternehmen oder ein Stadtwerk. Sie machen die Wärmewende vor Ort einfach und senken die Hürden für Gebäudeeigentümer. Die Novelle der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) ist jetzt notwendig, um bestehende Hemmnisse beim Ausbau und der Transformation des Wärmemarkts abzubauen, Investitionen durch Sicherung des Rückflusses zu steigern und zugleich Möglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen, die die Akzeptanz fördern und die Wärmewende vor Ort entfesseln. Der Referentenentwurf ist ein bedeutender Schritt vorwärts, muss jedoch an einigen Punkten noch ergänzt werden. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu folgenden Punkten:

- 1. Mit Sonderregelungen (§ 1) zur Vertragslaufzeit (§ 32) die Bezahlbarkeit der Wärme und Akzeptanz bei Verbraucherinnen und Verbrauchern sicherstellen:** Um die Bezahlbarkeit der Wärmewende und der dazu notwendigen hohen Investitionen in die Dekarbonisierung von Wärmeversorgungsnetze sicherzustellen, sollten die in § 32 AVBFernwärmeV bestimmten Laufzeiten von Wärmelieferverträgen flexibilisiert werden. Längere Laufzeiten erlauben es, die Investitionen auf mehr Jahre zu verteilen, dies reduziert die jährliche Belastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Wir empfehlen für diese Novelle gezielt im Sinne einer besseren wirtschaftlichen Leistbarkeit für die Verbraucherinnen und Verbraucherinnen die Möglichkeit einzuräumen, Vertragslaufzeiten von mehr als zehn Jahren durch Sonderregelungen gemäß § 1 AVBFernwärmeV zu ermöglichen. Dieser Lösungsvorschlag trägt entscheidend dazu bei, die jährliche finanzielle Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu senken und die Akzeptanz für die Umstellung auf erneuerbare Energien erhöhen.
- 2. Wärmeversorgungsunternehmen die Investition in die Wärmewende ermöglichen – Mittelrückflüsse und Prozesse der Wärmeplanung absichern (§ 3, 1-6):** Um Investitionen in die Wärmewende und die Wärmeplanung abzusichern, sollte § 3 AVBFernwärmeV so angepasst werden, dass die Reduzierung oder Kündigung der Wärmeleistung bei Eigenlösungen der Kunden nur in Ausnahmefällen und in Einklang mit der Wärmeplanung in der betreffenden Kommune möglich ist. Nur so kann vermieden werden, die Wirtschaftlichkeit bereits angestoßener Transformationspläne von bestehenden Wärmenetzen zu gefährden und parallele, unkoordinierte Prozesse die Zielsetzung der Wärmeplanung durchkreuzen zu lassen.
- 3. Verbesserung der Informationen zu Bilanzierungsverfahren, um Anforderungen der Finanzwirtschaft aus dem CSRD-Verfahren erfüllen zu können (§ 1, 1, Absatz 1, Ziffer 5, 6, 8 und § 2a (1)):** Informationen zu geplanten

Dekarbonisierungsmaßnahmen und verschiedenen CO₂-Bilanzierungsmethoden sollten in die Preisblätter aufgenommen werden. Dies umfasst sowohl aktuelle als auch zukünftige Anteile erneuerbarer Energien und entsprechende CO₂-Emissionen. Die Berücksichtigung des Bilanzierungsverfahrens, wie der Carnot-Methode und der zur Berechnung des Carnot-Faktors notwendigen Eingangsdaten, ist notwendig, um den Informationsbedarfen der Finanzwirtschaft, der Immobilien- und Wohnungswirtschaft im Rahmen der CSRD-Reportingpflicht gerecht zu werden. Dies ist zwar aufwändig, wird aber nicht vermeidbar sein.

- 4. Dekarbonisierungsinvestitionen auch bei laufenden Verträgen durch Anpassung der Preisgleitklauseln und Ausgangspreisen ermöglichen (§ 24a):** Bei Investitionen in die Dekarbonisierung der Wärme sollen neben den Preisanpassungsmechanismen auch die Ausgangspreise AP₀ und GP₀ durch das Wärmeversorgungsunternehmen angepasst werden können. Wir empfehlen in § 24a eine Regelung, die es ermöglicht, die Ausgangspreise anpassen zu können. Weiter schlagen wir vor, die Angemessenheit der Anpassung für Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine Vergleichsrechnung nachweisen zu lassen: dabei werden die jährlichen Gesamtkosten der Wärmeversorgung mit einer vergleichbaren, mindestens § 71 GEG-konformen dezentralen Wärmebereitstellung gegenübergestellt. Eine Schlichtungsstelle analog der Schlichtungsstelle für Erdgas und Strom für Wärme (siehe Punkt 7) kann als letzte vorgerichtliche Instanz einbezogen werden, ss. Kündigungen sollten die Ausnahme bleiben.
- 5. Gleichstellung der Energiedienstleistungsunternehmen forcieren – Voraussetzung für wirtschaftliche und bezahlbare Wärmeangebote:** Stadtwerke und Energiedienstleistungsunternehmen müssen als Marktakteure von der Regulatorik unterstützt werden, indem bestehende Hemmnisse in der Regulatorik (WärmelieferV) beseitigt werden. Der Zugang zu Förderprogrammen, wie BEG und BEW, muss auch für Stadtwerke und Energiedienstleistungsunternehmen möglich sein. Die Ungleichbehandlung der Energiedienstleistungsunternehmen bei der Vergabe von Förderungen macht die Fernwärme unnötig teuer. Energiedienstleistungsunternehmen müssen im Zuge der parallellaufenden EDL-G Novelle endlich angepasst an geltendes EU-Recht diskriminierungsfrei gestellt werden.
- 6. Übergangsfristen nach §36 zweckmäßig und umsetzbar gestalten:** Die Umsetzung der Anforderungen auf Bestandsverträge sollte etwas differenzierter hinsichtlich der Machbarkeit und der Wirkung betrachtet werden und insbesondere für Kleinst-, Gebäudenetze, kleine Wärmeversorgungsunternehmen sollte die Möglichkeit längerer Umsetzungszeiträume geschaffen werden. Wichtig dabei ist: insbesondere bei der Anpassung nach §1 und 24 sollten die Möglichkeiten zur Kündigung des Wärmelieferungsvertrags auf Ausnahmen beschränkt bleiben und im Streitfall auf die (in Punkt 4) dargestellte Vorgehensweise (Vergleichsrechnung, Schlichtungsstelle) zurückgegriffen werden können.
- 7. Marktpreisindex bei vollständig dekarbonisierten Kleinst- und Gebäudenetzen § 24**

Bei der Gestaltung der Preisanpassungsklauseln bei Kleinst- und Gebäudenetzen empfehlen wir den Marktpreisindex entsprechend der tatsächlichen Dekarbonisierung einzusetzen: Kleinst- und Gebäudenetze werden im Gegensatz zu großen Fernwärmenetzen mit wenigen Wärmeerzeugern betrieben, der Austausch eines oder mehrerer fossil betriebener Wärmeerzeuger gegen §71 GEG-konforme Wärmeerzeuger erfolgt häufig in einem einzigen Schritt und führt dazu, dass diese Wärmenetze sehr schnell 65-100% dekarbonisiert sind. Der für den Marktpreisindex häufig verwendete Wärmemarktindex (DeStatis) wird heute und in absehbarer Zeit aus mehrheitlich fossilen Wärmeerzeugungsanlagen gebildet. Bei dekarbonisierten Wärmenetzen ist in den kommenden Jahren der Einsatz des Wärmemarktindex nicht im Einklang mit den Anforderungen des § 24, da er die tatsächlichen Verhältnisse für diese Netze nicht abbildet und zu Preisverzerrungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher führen würde.

- 8. Möglichkeit, Streitfragen niedrigschwellig in einer Schlichtungsstelle zu lösen (§ 1a, Abs. 3):** Neben dem geplanten interaktiven Berechnungsinstrument für Preisänderungen, das besonders B2B-Kundinnen und Kunden anspricht, sollte eine niedrigschwellige Schlichtungsstelle für private Kundinnen und Kunden eingerichtet werden. Diese Schlichtungsstelle könnte Konflikte frühzeitig klären, Unsicherheiten ausräumen und so teure Gerichtsverfahren und die Blockade von Projekten vermeiden.

Wir haben einen weiteren Punkt noch unter 9. aufgeführt.

I. Empfehlungen im Einzelnen

Die Punkte werden im Detail und mit Formulierungsvorschlägen in den folgenden Abschnitten erläutert, damit Fernwärme zu einem Instrument der Wärmewende wird und die Akzeptanz der Wärmekundinnen und -kunden gesichert wird.

1. Mit Sonderregelungen (§ 1) zur Vertragslaufzeit (§ 32) die Bezahlbarkeit der grünen Wärme und Akzeptanz bei Verbraucherinnen und Verbrauchern sicherstellen

Situation:

Zwischen den Sonderregelungen in § 1 und der Vertragslaufzeit in § 32 besteht auf den ersten Blick kein direkter Zusammenhang. Der Referententwurf will über Vertragslaufzeiten von zehn Jahren bei Neuinvestitionen nicht hinausgehen. Unser Vorschlag, die Laufzeit anzupassen und die Möglichkeit besondere Vereinbarungen zu schließen, eröffnet eine wichtige Perspektive für die Bezahlbarkeit der in der Zukunft anzubietenden dekarbonisierten Wärmeangebote.

a) **Vertragslaufzeiten von maximal zehn Jahren verteuern das Angebot dekarbonisierter Wärme unnötig für die Verbraucherinnen und Verbraucher:**

In § 1, Abs. 3 der AVBFernwärmeV ist die Möglichkeit von Sonderregelungen vorgesehen. Diese Sonderregelungen können angewendet werden, wenn nicht AVBFernwärmeV-konforme Regelungen angeboten werden und der Kunde mit der „Sonderregelung“ einverstanden ist.

In der Zukunft werden Sonderregelungen zur Vertragslaufzeit (§ 32) wichtiger: die Wärmeversorgungsunternehmen müssen im Zuge der Umsetzung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes Wärme mit einem Anteil von 65% erneuerbarer Energien (GEG 65%) anbieten können. Dies erfordert sehr hohe Erstinvestitionen, erste Use-Cases zeigen, dass die Investitionsbeträge um Faktor zwei bis fünf höher sein werden als die bei bisherigen, fossilen Anlagen. Der Referentenentwurf sieht in § 32, 1 vor, die bisherigen Standardvertragslaufzeiten von zehn Jahren (§ 32 AVB Fernwärme) auch für den Fall von umfassenden Investitionen in die Dekarbonisierung beizubehalten. Dies führt zum Anstieg der Grund- bzw. Leistungspreisen und mindert die Akzeptanz der Wärme bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern.

b) **Kurze Vertragslaufzeiten und unscharfe Definitionen von Investitionen im Referentenentwurf lassen es nicht zu, dass dekarbonisierte Wärmeangebote wirtschaftlich angeboten werden können:**

§ 32, 1 der AVBFernwärmeV führt aus, dass die Laufzeit von neu abgeschlossenen Versorgungsverträgen für Fernwärme bei neu hergestellten Hausanschlüssen oder wesentlichen Erhöhung der Wärmeleistung maximal zehn Jahre beträgt. Die „Neu-Erstellung“ eines Hausanschlusses tritt z.B. bei einer wesentlichen Erhöhung der Wärmeleistung ein.

c) **In § 1 ist die Definition der Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht eindeutig:**

Im Kontext der Vertragslaufzeiten und Sonderregelungen ist ein besonderer Schutz der privaten Endkundinnen und -kunden im Sinne des § 13 BGB zu beachten: Im Referentenentwurf § 1, Abs. 3 der AVBFernwärmeV ist ausgeführt, dass Verträge unter allgemeinen Versorgungsbedingungen keine Abweichungen enthalten dürfen, die zum Nachteil des Kunden erfolgen.

Problem:

- a) **Vertragslaufzeiten von maximal zehn Jahren verteuern das Angebot dekarbonisierter Wärme unnötig für die Verbraucherinnen und Verbraucher:**

Die Begrenzung der Laufzeiten für Fernwärmeverträge auf zehn Jahre bei Sanierungen/Neuinvestitionen in § 32 wird dazu führen, dass bei der Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen die Wärmepreise unverhältnismäßig teuer werden: die vergleichsweise hohen Investitionen in die Dekarbonisierung müssen in kurzer Laufzeit abgegolten werden.

An einem Beispiel dargestellt:

Eine Investition in einem Quartier mit vier Gebäuden für eine Wärmeversorgung entsprechend dem GEG 65% beträgt 1 Mio. €. Die vier angeschlossenen Gebäude sollen die gleichen Leistungsanteile von jeweils 25% der gesamten bereitgestellten Wärmeleistung, somit der getätigten Investition, tragen.

Für vier unterschiedliche Vertragslaufzeiten, je Gebäude eine Beispielvertragslaufzeit, ergibt sich die Belastung der Kunden und Kundinnen wie in der folgenden vereinfachten Darstellung:

Vertragslaufzeit	1 Jahr	10 Jahre		
Vertragslaufzeit mit Sonderbedingungen			20 Jahre	25 Jahre
Grundpreis pro Jahr Vertragslaufzeit	250 T€/Gebäude	25 T€ / Gebäude	12,5 T€/Gebäude	10 T€/ Gebäude

Tab. 1 Vergleich Grundpreise pro Vertragsjahr und Gebäude

Die Beispielrechnung zeigt, dass bei notwendigen hohen Investitionen in die Dekarbonisierung der Wärme durch den zukünftigen Wirkungsbereich der AVBFernwärmeverträge, kurze Vertragslaufzeiten zu hohen kurzfristigen Belastungen führen. Insbesondere Kunden und Kundinnen mit geringem Haushaltseinkommen stellt das vor große finanzielle Herausforderungen. Die Ermöglichung, die Vertragslaufzeiten mit Sonderregelungen zu verlängern, kann die Belastung des Grundpreises pro Jahr für Haushalte senken. Die Streichung von längeren Vertragslaufzeiten ist demnach nicht erstrebenswert, denn es konterkariert die Zielsetzungen der Bundesregierung nach Skalierung des Ausbaus der leitungsgebundenen Wärme.

- b) **Kurze Vertragslaufzeiten und unscharfe Definitionen von Investitionen im Referententwurf lassen es nicht zu, dass dekarbonisierte Wärmeangebote**

wirtschaftlich angeboten werden können:

Die AVB-Fernwärme muss sicherstellen, dass die künftige Umstellung auf dekarbonisierte Wärmeangebote für die Wärmebranche mit überschaubaren Risiken verbunden und für die Verbraucherinnen und Verbraucher bezahlbar bleibt. Die Herausforderungen und Investitionen, die mit einem Wechsel von fossilen auf erneuerbare Energieträger einhergehen, insbesondere wenn Fernwärmenetze auf erneuerbare Energien umgestellt werden, werden nicht ausdrücklich berücksichtigt. Die aktuelle Formulierung der bestehenden Regelung in § 32, 1 ist missverständlich. Die Aussage, die die Erhöhung der Leistung betrifft, ist in dem genannten Zusammenhang missverständlich und nicht zielführend – eine Erhöhung der Wärmeleistung bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern sollte in keinen Fall angereizt werden, sie führen im Endeffekt zu unnötig hohen Kosten bei den Wärmeversorgern sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern.

c) In § 1 ist die Definition der Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht eindeutig:

Bei der Anwendung von Sonderregelungen sollen insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher nach § 13 BGB geschützt werden. Das ist sinnvoll, gleichwohl bleibt der Entwurf unscharf und schafft großes Potenzial für Rechtsstreitigkeiten und öffnet den Raum für folgende Fragen, die Verunsicherung auslösen könnten:

- a. Warum ist eine solche Regelung notwendig, wenn Sonderregelungen ohnehin nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Versorgungsunternehmen und Kunden getroffen werden können?
- b. Wann wirkt sich eine Vereinbarung als „Nachteil“ für die besonders schützenswerten Endkunden aus?

Diese Unschärfe schränkt den Einsatz der Sonderregelungen ein und sollte vermieden werden: ein häufiges Beispiel ist die Wahl einer längeren Vertragslaufzeit, die oft als Nachteil angesehen wird, obwohl sie mit einem geringeren Grundpreis einhergeht, was die Bezahlbarkeit der Wärmeversorgung pro Jahr verbessert. Der aktuelle Entwurf berücksichtigt nur den Nachteil der langen Laufzeit und nicht den Vorteil der geringeren Kosten. Beides sollte bedacht werden.

Lösung:

a) Dekarbonisierte Wärme bezahlbar machen: Möglichkeiten für Sonderregelungen für die Laufzeit von Wärmelieferungsverträgen für eine bezahlbare Dekarbonisierung der Netze (§ 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 32 AVBFernwärmeV):

Um die leitungsgebundene Wärme auch bei der Umsetzung der Dekarbonisierungsinvestitionen bezahlbar gestalten zu können, empfehlen wir, die Laufzeiten entweder in § 32, 1 grundsätzlich zu verlängern oder durch den Einsatz von Sonderregelungen nach § 1 weiterhin flexibel zu gestalten. Geringere Laufzeiten von fünf Jahren sollten

ebenso möglich sein wie zehn Jahre, und im Rahmen von Sonderbedingungen nach § 1 auch deutlich längere Laufzeiten:

- Wir empfehlen, dass die Laufzeit von Verträgen auf **Lieferbeginn** und nicht auf den Vertragsabschluss bezogen werden müssen.
- Es sollten Laufzeiten von weniger und mehr als zehn Jahren ermöglicht werden: Durch Sonderregelungen sollten Laufzeiten von mehr als zehn Jahren künftig gezielt eingesetzt werden können, um die dekarbonisierte Wärme mit ihren hohen Anfangsinvestitionen auf längere Laufzeiten strecken zu können und damit bezahlbar zu machen.

Formulierungsvorschlag (Änderungen gefettet)

§ 1, Abs. 3, neuer letzter Satz

- b) ***Die Gestaltung der Laufzeiten von Wärmelieferverträgen kann nach § 32 durch Sonderregelungen in Abstimmung mit den Kundinnen und Kunden angepasst werden, insbesondere dann, wenn die Anpassung die Wirtschaftlichkeit und Bezahlbarkeit der Wärmeversorgungslösung nachweislich verbessert. Start neuer Vertragsperioden gezielt auf die Dekarbonisierungsinvestitionen ausrichten (§ 32, 1):***

Wir schlagen vor, in § 32 einen Absatz zu ergänzen, der es Wärmeversorgungsunternehmen ermöglicht, bei einem Energieträgerwechsel bzw. einer entsprechenden wesentlichen Änderung der Beschaffungsstruktur, den bestehenden Versorgungsvertrag zu kündigen und einen neuen Vertrag anzubieten. Dies würde es den Unternehmen erlauben, die Vertragslaufzeiten an die Investitionszyklen und die Anforderungen der Energiewende anzupassen.

Formulierungsvorschlag (Änderungen/Ergänzungen gefettet):

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrags und Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt bei neu hergestellten Hausanschlüssen, bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung oder bei neu installierten Wärmeerzeugungsanlagen zur Versorgung eines Gebäudes, von Gebäudenetzen oder Kleinstnetzen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nr. 4 und 5 höchstens zehn Jahre, in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre. Wesentlich ist eine Erhöhung der vereinbarten Wärmeleistung insbesondere dann, wenn dies investive Maßnahmen erforderlich macht.

Ein Wärmeversorgungsunternehmen, das bei bestehenden Versorgungsverträgen die eingesetzten Energieträger wechselt, oder die jeweilige Beschaffungsstruktur wesentlich ändert, um die Anforderung aus § 71 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz zu erfüllen, oder die bestehende Fernwärmeversorgung über ein Wärmenetz umzustellen, so dass die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen nach § 29 bis § 32 Wärmeplanungsgesetz und Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung, ABl. L 231 vom 20.9.2023, Seite 1) erfüllt werden, ist berechtigt, den bestehenden Versorgungsvertrag zu kündigen und den Abschluss eines neuen Versorgungsvertrags anzubieten.

Die Laufzeit von neuen Versorgungsverträgen, die auf der Grundlage des vorstehenden Absatzes (1) zustande kommen, beträgt zehn Jahre, insbesondere zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit kann von Sonderregelungen zur Laufzeit im Sinne des § 1 Gebrauch gemacht werden.

- c) **In § 1 die Definition der Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher nach § 13 BGB transparent regeln:**

Die Herausforderung besteht darin, die Möglichkeit für Sonderregelungen zu erhalten und bezahlbare Wärmeangebote sicherzustellen. Im Instrumentenmix der Wärmewende ist ein gewichtiger Vorteil der Wärmelieferung, dass Kunden und Kundinnen keine hohen Erstinvestitionen aufbringen müssen, sondern die Erstinvestitionen über zehn oder mehr Jahre abbezahlen können. Daher sollte, um für Verbraucherinnen und Verbraucher gemäß § 13 BGB Unsicherheiten zu vermeiden, im Passus der Begriff „alleiniger Nachteil“ verwendet werden. Dies würde sicherstellen, dass Verträge nur dann als nachteilig gelten, wenn der Nachteil die Vorteile überwiegt.

Formulierungsvorschlag (Änderungen/Ergänzungen gefettet):

*Auf einen Vertrag zwischen einem Fernwärmeversorgungsunternehmen und einem Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, ist der Satz 1 anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine Abweichung von den Bestimmungen der § 1a Abs. 2 sowie §§ 2 bis 34 nicht zum **alleinigen** Nachteil des Kunden erfolgen darf.*

2. Wärmeversorgungsunternehmen die Investition in die Wärmewende ermöglichen – Mittelrückflüsse und Prozesse der Wärmeplanung absichern (§ 3, 1-6)

Situation:

§ 3 Abs. 1 und 2 der AVBFernwärmeV sieht vor, dass Fernwärmeunternehmen ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit einräumen müssen, die Wärmeleistung und damit den leistungsabhängigen Teil des Grundpreises zu reduzieren, wenn Kundinnen oder Kunden den Bedarf durch die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen entsprechend reduzieren können. Zudem ist nach Abs. 3 eine Kündigung der Wärmeversorgung möglich, wenn der Kunde oder die Kundin glaubhaft macht, dass der Wärmebedarf vollständig durch eine andere Wärmeversorgung erfolgen kann, die die Anforderungen des § 71 GEG erfüllen.

In § 3 Abs. 5 wird für das Wärmeversorgungsunternehmen das Recht eingeräumt, Kosten für Anpassung, Kündigung und den nicht abgedeckten Anteil der Vermögenswerte eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen, wenn die Wärmenetze eine thermische Gesamtnennleistung von unter 20 MW erfüllen.

Problem:

Wir begrüßen die Regelung in § 3 Abs. 5 ausdrücklich, denn sie trägt dazu bei, die in der AVBFernwärmeV bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Rückflüsse der Investitionskostenanteile, die in den Wärmepreisen (in den Grund- oder Leistungspreisen) enthalten sind, deutlich einzugrenzen.

Jedoch bleibt ein Problem mit Kündigungs- und Reduzierungsmöglichkeiten von Wärmeleistungen weiter erhalten:

Die Reduzierung der Wärmeleistung durch Kunden oder Kundinnen, die eine GEG 65% EE-basierte Versorgung selbst durchführen (GEG-Eigenlösung) wird in der Praxis die Transformation der Wärmenetze und die Zielsetzungen des Wärmeplanungsgesetzes konterkarieren (§ 3, Abs. 1, 2 und 3): Fernwärmenetze müssen bis 2045 klimaneutral werden. Eine Vielzahl von Wärmenetzbetreibern hat bereits begonnen, oder ist im Begriff, Transformationspläne für die Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze zu erstellen. Im Rahmen dieser Transformationspläne müssen die Wärmenetzbetreiber einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen und entsprechender Investitionspläne bereitstellen.

Es ist nicht sinnvoll, dass die Option der GEG-Eigenlösung (§ 3, 1, Abschnitt 1 und § 3, 3) ohne weitere Abstimmung mit den bereits abgeschlossenen oder im Entstehen befindlichen Transformationsplänen bei Wärmenetzen, die auch konform mit § 71 GEG sind, über die AVB-Fernwärme möglich sein soll. Es besteht das Risiko, dass die Wirtschaftlichkeit von Transformationsplänen im Nachhinein durch die Möglichkeit der Eigenlösung in Frage gestellt wird.

Ebenso stellt sich die Frage nach dem sinnvollen Einsatz von Fördermitteln aus dem BEG- und dem BEW-Förderprogramm. Der Hinweis auf Erfüllung des Wärmeplanungsgesetzes ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, vielmehr müssen Eigenumsetzungen von GEG-konformen Wärmeversorgungen im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung und insbesondere mit bereits in Erstellung befindlichen oder erstellten Transformationsplänen erfolgen.

Lösung:

Um die aufgezeigte Problemstellung aufzulösen, empfehlen wir:

- **Kündigung der Wärmeleistung durch GEG-Eigenlösung nur in bestimmten, mit fortgeschrittenen Wärmeplanungen und Transformationsplänen für Wärmenetze (nach BEW) Fällen ermöglichen:**

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Wärmeplanungsgesetzes sollte die Option, die Wärmeleistung aufgrund von Eigenlösungen zu reduzieren oder ganz aufzukündigen, wenn sie aus Wärmenetzen versorgt werden, nur in Ausnahmefällen für Kundinnen oder Kunden möglich sein, wenn:

- o erkennbar ist, dass die Wärmeplanung erst sehr spät begonnen und die Vorlage der Ergebnisse nicht innerhalb der vom Wärmeplanungsgesetz festgelegten Zeiträume zu erwarten ist,
 - o für ein Wärmenetz noch kein Transformationsplan begonnen wurde und dies auch nicht beabsichtigt ist,
 - o im Rahmen des Transformationsplans die Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes im Wesentlichen gesichert ist und der Wegfall einzelner Abnehmer nicht dazu führt, dass die geplanten Rückflüsse der Investitionen so gemindert werden, dass die Wirtschaftlichkeit des Transformationsplans gefährdet ist oder sein wird.
- In jedem Fall empfehlen wir, dass ein Nachweis erbracht werden muss, dass die Investitionen mindestens den Anforderungen des § 71 GEG 65% EE entsprechen oder den vom Wärmenetz bereitgestellten Anteil erneuerbarer Energien mindestens erfüllt. Eine nochmalige Förderung im BEW sollte, wenn das Wärmenetz bereits gefördert wurde, nur in diesen oben genannten Fällen möglich sein.

Formulierungsvorschlag (Änderungen/Ergänzungen gefettet):

§ 3 (2) Der Kunde ist berechtigt, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen, soweit er gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nachweist,

*1. den Wärmebedarf teilweise durch eine andere Wärmeversorgung als die bisherige und die Änderung der Verordnung (EU 2023/955 (Neufassung ABl. 231 vom 20.9.2023, Seite 1)) erfüllt und **wenn erkennbar ist, dass die Vorlage der Ergebnisse der Wärmeplanung nicht innerhalb der vom Wärmeplanungsgesetz festgelegten Zeiträume zu erwarten ist, oder für ein Wärmenetz noch kein Transformationsplan begonnen wurde, dies auch nicht in einem zumutbaren Zeitraum beabsichtigt ist oder wenn im Zuge des Transformationsplan die Wirtschaftlichkeit trotz Wegfall des Kunden weiterhin gegeben ist.***

und

§ 3, (3): Der Kunde ist berechtigt, im Fall Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Versorgungsvertrag zu kündigen, wenn der Wärmebedarf vollständig durch eine andere Wärmeversorgung in Erfüllung der Anforderung aus § 71 Absatz 1 GEG gedeckt wird und **wenn erkennbar ist, dass die Vorlage der Ergebnisse der Wärmeplanung nicht innerhalb der vom Wärmeplanungsgesetz festgelegten Zeiträume zu erwarten ist, oder für ein Wärmenetz noch kein Transformationsplan begonnen wurde, dies auch nicht in einem zumutbaren Zeitraum beabsichtigt ist oder wenn im Zuge des Transformationsplan die Wirtschaftlichkeit trotz Wegfall des Kunden weiterhin gegeben ist.**

3. Verbesserung der Informationen zu Bilanzierungsverfahren, um Anforderungen der Finanzwirtschaft aus dem CSRD-Verfahren erfüllen zu können (§ 1, 1, Absatz 1, Ziffer 5, 6, 8 und § 2a (1))

Die Finanzierung von Investitionen in die Wärmewende ist eine zentrale Herausforderung für Stadtwerke und Energiedienstleistungsunternehmen. Mit der CSRD-Reportingpflicht hat die Europäische Kommission einen Kriterienkatalog geschaffen, der von der Finanzwirtschaft und B2B-Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzt wird, um die Nachhaltigkeit von Assets (z.B. Gebäuden, Projekten etc.) zu bewerten. Anhand der Bewertung werden z.B. Finanzierungsbedingungen ermittelt oder Risiken bewertet. Die CSRD-Reportingpflicht betrifft heute bereits die Finanz- und große Teile der kommerziellen Immobilienwirtschaft. Bereits heute und verstärkt in den nächsten Jahren wird die CSRD-Reportingpflicht auch für die Unternehmen der Wärmewirtschaft verbindlich. Der DENEFF EDL_HUB hat bereits mit Vertretungen der Finanz-, Immobilien- und der Wärmewirtschaft, dem BMWK und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemeinsam konkretisiert, mit welchen Angaben CSRD-Reportingpflicht erfüllt werden kann.

Situation:

- a) **Preisblätter sollen Informationen zu Wärmetechnologie, Brennstoffen und Energieträgern aufnehmen:** § 1 a Nr. 8 a) legt fest, dass bei der Gestaltung von Preisblättern Informationen zu den aktuellen prozentualen Anteilen der eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger an der gewonnenen Wärmeenergie für das jeweilige Wärmenetz im Durchschnitt des letzten Jahres, insbesondere der Anteile Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Wärmeplanungsgesetz, nachgewiesen werden muss. Diese Regelung ist von zentraler Bedeutung für die Finanzierung von Maßnahmen an Wärmenetzen und für Immobilienbesitzende im Wohn- und Nichtwohngebäudebereich, die verpflichtet sind CSRD-Berichte zu erstellen.
- b) **Verbraucherfreundliche Darstellung des Energiemixes und Treibhausgasemissionen auf Preisblättern:** § 1 a Nr. 8 b) legt fest, dass bei einer Gestaltung von Preisblättern Informationen über die mit dem

Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen verbraucherfreundlich dargestellt werden sollen.

Problem:

- a) **Fehlende Informationen zu zukünftigen Dekarbonisierungsvorhaben auf Preisblättern:** Wir begrüßen die Regelung ausdrücklich. Jedoch fehlen Angaben über beabsichtigte und geplante Vorhaben zur Dekarbonisierung. Diese Information sagt aus, zu welchem Zeitpunkt bestehende Wärmenetze auf einmal oder schrittweise CO₂-neutral oder § 71 GEG bzw. § 29 ff WPG- konform sein werden. Diese Information fließt in die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD großer Gebäudebestandhalter wie z.B. Wohnungsbauunternehmen, Immobilienunternehmen aber auch künftig für Wärmeversorgungsunternehmen ein, die ab 2024 beginnend verpflichtend werden. Fehlen die Informationen ganz oder wird aus den Informationen ersichtlich, dass die Dekarbonisierungsmaßnahmen erst spät oder verzögert erfolgen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich Kundinnen oder Kunden aus dem o.g. Zielgruppen gegen eine Fernwärmeversorgung entscheiden und sich zum Beispiel von einer bestehenden Fernwärmeversorgung abkoppeln.
- b) **Fehlende Informationsgrundlage zur Berechnung der Daten:** Die "Carnot-Methode" ist von zentraler Bedeutung für die Finanzierung von Maßnahmen an Wärmenetzen und für Immobilienbesitzende im Wohn- und Nichtwohngebäudebereich, die verpflichtet sind, CSRD-Berichte zu erstellen. Bisher waren die CO₂-Bilanzierungsverfahren in der Immobilienbranche eher unbekannt. Es besteht ein hoher Transparenzbedarf. Um von Beginn an eine gemeinsame Vertrauensbasis zu schaffen, empfehlen wir, die zur Berechnung des Carnot-Faktors notwendigen Informationen (Eingangsdaten) zur Verfügung gestellt werden.

Lösung:

- a) **Energie-Bilanzierungsverfahren sollten entsprechend den Informationsbedarfen wesentlicher Zielgruppen breiter gefasst werden:**

Da die Transformation vorhandener Wärmenetze sich über mehrere Jahre erstrecken wird, ist es notwendig, Informationen über die Dekarbonisierungsfahrpläne aus dem Wärmeplanungsgesetz und aus den laufenden Transformationsverfahren eines Wärmenetzes nach BEW in die Preisblätter aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag (Änderungen/Ergänzungen gefettet):

*§ 1 a Nr. 8 Den aktuellen prozentualen Anteil der jeweils eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger an der gewonnenen Wärmeenergie für das jeweilige Wärmenetz im Durchschnitt des letzten Jahres **und als verlässliche Prognose anhand der Informationen aus den Transformationsplan für das betreffende Netz für die Jahre 2030, 2035, 2040 und 2045 nach bestem Wissen darzustellen. Hierzu zählen insbesondere die** Anteile an Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 Wärmeplanungsgesetz, an*

*unvermeidbarer Abwärme nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 Wärmeplanungsgesetz, sowie an Wärme, die dieser Energie nach § 3 Absätze 2, 3 oder 4 Wärmeplanungsgesetz gleichgestellt ist. **Diese Informationen sind von Contractoren, Gebäude- und Kleinnetzbetreiber auf Anforderung herauszugeben.***

b) **Beim CO₂-Bilanzierungsverfahren die Carnot-Methode sowie die Eingangsdaten zur Auswahl anbieten:**

Um den Prozess der Bilanzierung zu verbessern, empfehlen wir dringend, für die nach 7) aufgeführten Anteile an Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 Wärmeplanungsgesetz, an unvermeidbarer Abwärme nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 Wärmeplanungsgesetz, sowie an Wärme, die dieser Energie nach § 3 Absätze 2, 3 oder 4 Wärmeplanungsgesetz gleichgestellt ist, entsprechende CO₂-Bilanzierungen vorzunehmen. Dafür müssen die zur Berechnung des Carnot-Faktors notwendigen Informationen (Eingangsdaten) zur Verfügung gestellt werden.

Formulierungsvorschlag (Änderungen/Ergänzungen gefettet):

*§ 1 a Nr. 8 b) Die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen, wobei im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend den in der DIN EN 15316-4-5: 20217-00 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode (Carnot-Methode) **sowie die nach 7) aufgeführten Anteile an Wärme aus Erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme, sowie an Wärme, die dieser Energie gleichgestellt ist, in die CO₂-Bilanzierung aufzunehmen sind. Die für die Berechnung des Carnot-Faktors notwendigen Eingangsdaten sind auf Anforderung bereitzustellen.***

§ 1a Abs. 5: Auf Verlangen des Kunden hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen, die zur Berechnung der Treibhausgasemission nach Absatz 1 Nr. 8 b) erforderlichen Daten innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

4. Dekarbonisierungsinvestitionen bei laufenden Verträgen durch Anpassung von Preisgleitklauseln und Ausgangspreisen ermöglichen (§ 24)

Situation:

§ 24 der AVBFernwärmeV regelt Preisänderungsklauseln, die sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen (Kostenelement), als auch die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt über ein Marktelement angemessen berücksichtigen. Dabei können für das Kostenelement Indizes verwendet werden, die die tatsächlich eingesetzten Energieträger und die Beschaffungsstruktur des Wärmeversorgungsunternehmens angemessen abbilden. Kostenelemente für Treibhausgase werden

dabei nicht doppelt angesetzt. Ebenso können nach § 24 Absatz 2 tatsächliche Kosten für die Preisanpassung herangezogen werden. Weiter sind nach § 24 Absatz 3 kurzfristige Anpassungen anhand des Energiesicherungsgesetzes bei Gaspreiserhöhungen möglich. § 24 Absatz 4 gibt Kundinnen und Kunden das Recht, nach einer Preisanpassung auf Grundlage des Energiesicherungsgesetzes durch das Wärmelieferunternehmen eine Überprüfung zu verlangen und im Zweifel den Vertrag zu kündigen. § 24a regelt die Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur innerhalb eines Jahres und mit Wirkung auf den nächsten Abrechnungszeitraum vor.

Problem:

Die Zielsetzungen der Bundesregierung sind ambitioniert, um diese Ziele zu erreichen muss es möglich sein, laufende Wärmeversorgungsverträge auch vor Ende der Vertragslaufzeit durch entsprechende Investitionen in eine mindestens § 71 GEG konforme Wärmeversorgung in einen neuen Wärmeversorgungsvertrag aufgehen zu lassen. Dabei sind zwei Probleme erkennbar:

- a) Mit der Umsetzung der Anforderungen des § 71 GEG werden zunehmend Investitionen für den Einsatz von mindestens 65% erneuerbarer Energien in die Wärmeerzeugung integriert. Da diese neuen Anteile nicht durch die bisher üblichen fossilen Preisänderungsklauseln erfasst werden, sieht § 24a die Anpassung der Preisänderungsklauseln vor. Dies reicht jedoch in vielen Fällen nicht aus. Erste Beispiele aus der Anwendung des Wärmeplanungsgesetzes sowie konkreter Planungen und Kostenberechnungen in Transformationsplänen (im Rahmen des Bundesprogramms Effiziente Wärmenetze (BEW)) zeigen, dass sich häufig geänderte Kosten nicht allein über die Preisänderungsklausel gem. § 24a Abs. 1 weitergeben lassen. Gerade nach der Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen entstehen in einigen Fällen sprunghafte Änderungen, die sich nicht in Preisgleitklauseln abbilden lassen, sondern die Anpassung der Ausgangspreise für die Wärme (AP_0) und der investitionsrelevanten Grundpreise (GP_0) erforderlich machen.
- b) Ebenso werden künftig bestehende Wärmelieferungen vor Ende von deren Vertragslaufzeit aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen abgelöst werden müssen. Dabei werden im laufenden Wärmelieferungsvertrag bestehende Wärmeerzeugungsanlagen durch eine neue, den Vorgaben des § 71 GEG oder Anforderungen nach § 29 bis § 32 Wärmeplanungsgesetz und Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung, ABl. L 231 vom 20.9.2023, Seite 1) konformen Wärmelieferung ersetzt. Die Wärmeerzeugungsanlage in dem laufenden, abgelösten Wärmeliefervertrag enthält noch nicht zurückgeflossene Investitionskosten, die in den neuen Wärmeliefervertrag transferiert werden müssen. Wie bereits in Punkt 1 dieser Stellungnahme ausgeführt, werden die Investitionskosten in die Energieerzeugungsanlagen und das Wärmenetz über die gesamte Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages verteilt und über die Berechnung (z.B. der bestellten Wärmeleistung multipliziert mit dem Grundpreis) über die Laufzeit des Wärmeliefervertrags eingenommen. Führt das Wärmeversorgungsunternehmen aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine frühzeitige Anpassung (vor Ende der Vertragslaufzeit) in

Form einer Ersatzinvestition (z.B. Umrüstung) in die bestehende Wärmeversorgung durch, bleiben Restwerte aus dem laufenden Vertrag, die zusammen mit den Kosten aus der Ersatzinvestition über die Vertragslaufzeit des neuen Wärmelieferungsvertrags wieder eingenommen werden müssen. Dies ist besonders relevant bei Kleinst- und Gebäudenetzen und Anlagen < 20 MW: dort besteht die Wärmeerzeugung häufig aus einem oder zwei Anlagen, die auf einmal ersetzt werden müssen und damit die Dekarbonisierung in einem einzigen Schritt erfolgt. Dies steht im Gegensatz zu großen Fernwärmenetzen mit einer Vielzahl von Wärmeerzeugungsanlagen bei denen stufenweise Anlagen ausgetauscht werden können und damit die Investitionen über einige Jahre gestreckt werden können.

Lösung für a) und b)

Es bedarf einer Erweiterung des § 24a, die es den Wärmeversorgungsunternehmen ermöglicht, die Preise (AP₀ und GP₀) – und nicht allein die Preisanpassungsklausel – anzupassen. Dies soll für den Fall begrenzt werden, dass sich die Kosten der Wärmeversorgung im Zuge der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes oder von Transformationsplänen nach BEW ändern und nicht abbeschriebene Vermögenswerte aus dem laufenden abgelösten Wärmeliefervertrag bestehen. Ist es dann über eine Anpassung der Preisanpassungsklausel nach § 24a Abs. 1 bzw. durch die Wahl einer längeren Vertragslaufzeit im Rahmen besonderer Vereinbarungen nach § 1 nicht möglich, die geänderten gestiegenen oder gesenkten Kosten an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben, empfehlen wir, die Anpassung der AP₀ und GP₀ in der AVB FW § 24a zu ermöglichen. Wenn die Umstellung im laufenden Wärmeversorgungsvertrag erfolgt, müssen Restwerte bei dieser Vergleichsrechnung berücksichtigt werden

Wenn notwendig, auch Preisanpassungen ermöglichen

Hierzu sollte § 24 a Abs. 2 (neu) eingefügt werden und dabei der Grundgedanke des § 24 Abs. 2 nutzbar gemacht werden. Dabei soll das Wärmeversorgungsunternehmen die Notwendigkeit der Preisanpassung begründen. Falls die Preisanpassung zu erheblichen und nicht nachvollziehbaren Mehrkosten führt, kann ein Interventionsrecht für die Kundinnen und Kunden eingeräumt werden.

Interventionsrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher: Mit einer Vergleichsrechnung kann die Fairness für Verbraucherinnen und Verbraucher sichergestellt werden:

Da erkennbar ist, dass neue, dekarbonisierte Wärmeangebote tendenziell teurer werden, empfehlen wir, von einem direkten Kündigungsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Überschreiten einer bestimmten Verteuerung **prinzipiell abzusehen**. Wichtig ist auch festzuhalten, dass sich eine Verteuerung auf die Jahreskosten der Wärmeversorgung beziehen müssen und nicht auf einzelne Preiskomponenten.

Bei einer Anpassung von Preisgleitklauseln und Preisen ist es aus der Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher wichtig zu wissen, ob das Angebot der dekarbonisierten Fernwärme wettbewerbsfähig z.B. gegenüber einer dezentralen dekarbonisierten Heizanlage (ohne Fernwärme) ist. Um diese Einordnung vornehmen zu können, schlagen wir vor, dass das Fernwärmeunternehmen bei relevanten Verteuerungen (z.B. 40% der **Jahreskosten** gegenüber der bisherigen Fernwärmeversorgung) im Kontext des § 24a eine Vergleichsrechnung vorlegt.

Dies kann mithilfe einer Vergleichsrechnung durch Gegenüberstellung der Jahreskosten der Fernwärmeversorgung und einer dezentralen, vergleichbaren Wärmeversorgung erfolgen, die mindestens den gleichen Qualitätsanforderungen (Konformität § 71 GEG bzw. §§ 29 bis 32 WPG, CO₂- und Brennstoffbilanz) genügt, wie die Fernwärmeversorgung.

Bei Konflikten kann dies auch die Anrufung der in Punkt 5 erwähnten "Schlichtungsstelle Wärme" oder in der letzten Konsequenz die Kündigung des Wärmeversorgungsvertrags sein.

Formulierungsvorschlag (Änderungen/Ergänzungen gefettet):

§ 24a Neuer Absatz 2

Preisanpassung bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur

Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, einen zuvor vertraglich vereinbarten Preis einseitig gegenüber dem Kunden insoweit zu ändern, dass die zukünftig eingesetzte Technik und/oder die zukünftig eingesetzten Energieträger berücksichtigt werden, wenn das Unternehmen: eingesetzte Energieträger bei bestehenden Versorgungsverträgen wechselt oder die jeweilige Beschaffungsstruktur wesentlich ändert, um die Anforderung aus § 71 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz zu erfüllen, oder die bestehende Fernwärmeversorgung über ein Wärmenetz umstellt, so dass die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen nach § 29 bis § 32 Wärmeplanungsgesetz und Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung, ABl. L 231 vom 20.9.2023, Seite 1) erfüllt werden. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden über die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 zu informieren und dem Kunden die Angemessenheit des veränderten Preises nachvollziehbar darzulegen.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann eine Preisänderung oder eine Anpassung der Preisanpassungsklausel gem. § 24 a Abs.1 vornehmen, sofern durch eine Anpassung der Preisanpassungsklausel gem. Abs.1 die Änderung der tatsächlichen Kosten der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme eines Wärmenetzes nicht an die Kunden dieses Wärmenetzes weitergegeben werden kann.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in diesem Fall die wesentlichen Kosten und deren tatsächliche Veränderung bezogen auf das Wärmegebiet transparent und verständlich darzustellen und bekannt zu geben. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann sich auf Absatz 1 nur berufen, sofern die Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hätten vermieden werden können und sofern die Änderung der tatsächlichen Kosten auf Maßnahmen zur Umsetzung zur Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme gem. § 3 Abs.1 Nr. 13, 15 WPG oder auf Maßnahmen zur Umsetzung von Projekten der Wärmeplanung bzw. Transformationsplanung gem. § 32 WPG beruhen. Hierbei sind nicht eingenummene Investitionskosten aufgrund der vorzeitig gesetzlich erforderlich gewordenen Vertragsanpassung des

bestehenden Vertragsverhältnisses aus noch nicht amortisierten Investitionskosten des Wärmelieferanten zu berücksichtigen.

Werden die Kosten und deren Änderung gemäß Anlage ... (noch zu erstellen) zu dieser Verordnung dargestellt, gelten die Anforderungen in Abs. 2 Satz 2 als erfüllt.

Der Kunde ist berechtigt, den Versorgungsvertrag im Fall der Preisanpassung nach dem vorstehenden Absatz (1) außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn die jährlichen Kosten der Wärmeversorgung aufgrund der Preisanpassung voraussichtlich um mehr als 40% im Verhältnis zu den Kosten steigen, die der Kunde bei der Fortsetzung des Versorgungsvertrag würde bezahlen müssen, ohne dass dies vom Wärmeversorgungsunternehmen plausibel nachgewiesen werden konnte. Dieser Nachweis kann in einer Vergleichsrechnung der jährlich zu erwartenden Kosten erfolgen. In dieser Vergleichsrechnung werden die jährlichen Kosten für Zins, Tilgung, Brennstoffe und Antriebsenergien, Wartung, Instandhaltung einer dezentralen Wärmeversorgung, die denselben Anforderungen genügt, wie das Fernwärmeangebot berücksichtigt und den jährlichen Kosten der Fernwärmeversorgung gegenübergestellt.

5. Gleichstellung der Energiedienstleistungsunternehmen forcieren – Voraussetzung für wirtschaftliche und bezahlbare Wärmeangebote

Situation:

Fernwärmeversorgungsunternehmen – sowohl Stadtwerke als auch Energiedienstleistungsunternehmen – sollen die Energiewende in der Fernwärme umsetzen und erhebliche Investitionen in die Dekarbonisierung tätigen. Dabei sollen die Angebote wirtschaftlich und bezahlbar sein. Der Vergleich für die Wirtschaftlichkeit und Bezahlbarkeit erfolgt anhand der Investitionen und der jährlichen Kosten, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Gebäudeeigentümern und Unternehmen auch in Eigenregie durchgeführt werden können.

Problem:

Es fehlt die Gleichbehandlung von Angeboten von Stadtwerken und Energiedienstleistungsunternehmen in der Regulatorik, bei der Vergabe von Fördermitteln wird gegen die europäische Regulatorik (Artikel 26 ff der EED) verstoßen, was die Wärmewende verteuert.

- a) Bei der Regulatorik wird bei Nutzung der gewerblichen Wärmelieferung nach § 556c BGB i.V.m. der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) die Neutralität der jährlichen Kosten ohne die Möglichkeit einer Umlage von Investitionsanteilen gefordert. Bei der Umsetzung in Eigenregie können Investitionsanteile über eine Umlage an Mietende weitergegeben werden, eine Kostenneutralität der jährlichen Kosten muss hier nicht nachgewiesen werden. Dies benachteiligt Verbraucherinnen und Verbraucher, die

b) Beim Zugang zu Fördermitteln sind in-House-Lösungen für die Planung und eigene Montage bei Förderprogrammen eingeschränkt, insbesondere das Bundesprogramm Effiziente Gebäude, das für Gebäude-, Kleinst- und mittlere Netze relevant ist, lässt diese Kostenpositionen nicht zu.

Lösung:

Stadtwerke und Energiedienstleistungsunternehmen müssen als Marktakteure von der Regulatorik unterstützt werden und bestehende Hemmnisse in der Regulatorik (WärmelieferV) beseitigt werden. Der Zugang zu Förderprogrammen, wie BEG und BEW, muss auch für Stadtwerke und Energiedienstleistungsunternehmen zugänglich sein. Die Ungleichbehandlung macht die Fernwärme unnötig teurer und konterkariert die Zielsetzungen der Bundesregierung beim Wärmenetzausbau.

Wir empfehlen, den im EDL-G vorgesehenen Abbau von Markt- und Regulatorikhemmnissen für Energiedienstleistungsunternehmen und Stadtwerke im politischen Prozess durchzusetzen und anschließend mit konkreten Handlungsplänen zu hinterlegen und umzusetzen.

6. Übergangsfristen in §36 machbar gestalten

Situation:

Die novellierte AVB-Fernwärme soll möglichst umfassend auch für Verträge gelten, die vor dem Inkrafttreten der AVB-Fernwärme abgeschlossen wurden. Für einzelne Regelungen wurden eine Reihe von Übergangsfristen festgelegt. So sollen die Anforderungen des § 1a mit den umfassenden Transparenzpflichten nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen AVB FW umgesetzt werden, die Umstellung von Messverfahren nach § 18, Absatz 2, Satz 4, § 24 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 1 nach entsprechend nach Ablauf von 18 Monaten.

Probleme

Energiedienstleistungsunternehmen schließen Wärmelieferverträge im Dialog mit ihren Kundinnen und Kunden ab und sind daher sehr an Transparenzkriterien interessiert. Daher haben Energiedienstleister auch bereits in der Regel einige der Transparenzregeln in Bestandsverträge ansatzweise umgesetzt.

- a) Die Änderungen sind in der hohen Zahl von Wärmelieferverträgen nicht zu bewältigen: Die nun geforderten Übergangsfristen angesichts geschätzt rund 400-600.000 Bestands-Wärmelieferverträgen logistisch kaum in den genannten Zeiträumen zu bewältigen. Insbesondere kleinere Unternehmen benötigen hier mehr Zeit.
- b) In § 1a ist geregelt, dass Kleinstnetze und Gebäudenetze von den Regelungen des § 1a ausgenommen sind. Eine entsprechende Regelung ist weder in § 18, 24 oder 25 erkennbar. Die Ausnahme für Kleinst- und Gebäudenetze dürfte in der Praxis dann nicht relevant sein, wenn die Kundinnen und Kunden CSRD-reportingpflichtig sind, z.B. ein Kleinst- oder Gebäudenetz versorgt einen Bürokomplex, dessen Eigentümer der CSRD- Reportingpflicht unterliegen. Dann wird das Kleinst- oder Gebäudenetz diese Daten in jedem Fall auf Kundinnen- oder Kundenanfrage bereitstellen müssen.

- c) Anpassungen an die Anforderungen nach § 24 können nach unserem Verständnis Kündigungsansprüche des Kunden auslösen. Das wäre hinsichtlich der Intention der AVB-Novelle kontraproduktiv.

Lösung:

Wir schlagen vor, die Übergangsregelungen wie folgt zu ergänzen:

- a) Die Übergangsfristen empfehlen wir in Abhängigkeit der Größe des Wärmeversorgungsunternehmens, der Größe der Wärmeversorgung und anhand der Restlaufzeit der Wärmelieferverträge anzupassen. Ebenso sollte bei beabsichtigter Umstellung der Wärmeversorgung auf die Anforderungen des § 71 GEG und weiterführender Ziele in Transformationsplänen innerhalb der nächsten 18 Monate auf eine Anwendung der Übergangsfristen für den noch laufenden Wärmeliefervertrag verzichtet werden können.
- b) Entsprechende Hinweise haben wir bereits in unserem Punkt 3 gemacht.
- c) Kündigungsansprüche aus der Anpassung nach § 18, 24 und 25 sollten nur in besonderen Ausnahmefällen möglich sein.

Formulierungsvorschlag (Änderungen/Ergänzungen gefettet):

- a) *§ 36, neuer Absatz 4: **Die Übergangsfristen nach Absatz 1 können für Kleinst- und Gebäudenetze, kleine Versorgungsunternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitenden um 50% verlängert werden. Bei beabsichtigter Umstellung der Wärmeversorgung auf die Anforderungen des § 71 GEG bzw. der Umsetzung von Transformationsplänen innerhalb von 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung am xx.xx.xxxx sind die Regelungen des Absatz 1 nicht anzuwenden.***
- b) *Siehe Punkt 3*
- c) *§ 36, neuer Absatz 5: **Kündigungsansprüche aus der Anpassung von Bestandsverträgen nach § 36 sind nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur nach Anhörung des Wärmeversorgungsunternehmens möglich.***

7. Marktpreisindex bei vollständig dekarbonisierten Kleinst-, Gebäudenetzen und Netzen < 20 MW (§ 24)

Situation:

§ 24, Absatz 1 führt aus, dass die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt über einen Marktindex angemessen berücksichtigt werden sollen. Der Marktindex soll neben dem Kostenindex zur Anpassung der Wärmepreisstruktur angewendet werden.

Problem

Der Wärmemarktindex des Statistischen Bundesamt DeStatits, der hierzu meistens verwendet wird, wird aus Daten von Wärmeversorgungen gespeist, die zum heutigen Zeitpunkt nach Angaben von DeStatis mit rund 80% fossilen Energien betrieben werden. Dieser

Wärmemarktindex ist damit gut geeignet, den Status Quo im Wärmemarkt abzubilden. Auch kann man davon ausgehen, dass mit der schrittweisen Umsetzung der Dekarbonisierungsziele der Wärmemarktindex mit einem geringen Nachlauf ab ca. 2032 einen Anteil erneuerbarer Energien von rund 30% abbilden dürfte und damit auch noch geeignet sein dürfte, die Transformation größerer Fernwärmenetze gut abzubilden.

Jedoch werden insbesondere bei Kleinst- und Gebäudenetzen, sowie den Wärmenetzen < 20 MW häufig die Dekarbonisierungen der Wärmeerzeugungsanlagen in einem Schritt umgesetzt: wie bereits in Punkt 4 erläutert, erfolgt die Umsetzung des § 71 GEG bzw. weiterer ambitionierter Zielsetzungen in diesen Netzen durch den Austausch eines zentralen Wärmeerzeugers und nicht stufenweise über mehrere Jahre gestreckt wie bei großen Fernwärmenetzen.

Bei komplett dekarbonisierten Wärmenetzen von Kleinst- und Gebäudenetzen ist das Marktelement in seiner heutigen Form unbrauchbar. Aus der Perspektive der Verbraucherinnen und Verbraucher wäre die Anwendung dieses auf absehbare Zeit überwiegend fossilen Wärmemarktindex nicht konform mit den Forderungen des § 24, Absatz 1, der bei Preisanpassungsmechanismen die Wiedergabe der tatsächlichen Verhältnisse fordert.

Lösung

Bei Kleinst- und Gebäudenetzen, die bereits nachweislich die Anforderungen von §71 GEG oder besser erfüllen, sollte das Marktelement (Wärmemarktindex) mit einem sehr geringen Gewichtungsfaktor in der Preisanpassungsklausel ausgestattet werden. Dieser Gewichtungsfaktor sollte sich an den tatsächlichen Verhältnissen in dem jeweiligen Wärmenetz richten. Beispiel: ein Wärmenetz mit einer Wärmepumpe, die rund 80% der gesamten jährlich benötigten Wärmemenge bereitstellt und einem Spitzenlastkessel (fossil), der nur an besonders kalten Tagen heizt und 20% der Wärmemenge bereitstellt, wäre annähernd richtig abgebildet mit einer Preisanpassung zu 80% Kostenelement und zu 20% Marktelement über den Wärmemarktindex.

8. Möglichkeit, Streitfragen niedrigschwellig in einer Schlichtungsstelle zu lösen

Situation:

§ 1a, Abs. 3 der AVBFernwärmeV regelt, dass die Wirkung der Preisänderungsklauseln über ein interaktives Berechnungsinstrument auf der Website des Wärmeversorgungsunternehmens für Dritte nachvollziehbar bereitstellen soll.

Problem:

Gute Lösung für B2B Kundinnen und Kunden: Die Nutzung setzt ein Grundverständnis für die Funktion und Anwendung von Preisgleitklauseln voraus und kann insbesondere gewerblichen Kunden aus der Wohnungswirtschaft, größeren Nicht-Wohngebäuden dabei helfen, die Wirkung der Preisgleitklauseln zu verdeutlichen.

Das Berechnungsinstrument ist keine niedrigschwellige Lösung für Kundinnen und Kunden im Sinne des § 13 BGB: Gerade für diese Zielgruppe gilt es für Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu sorgen. Dies dürfte durch das vorgeschlagene Tool eher nicht gelingen, da es ein Grundverständnis für die Anwendung von Preisgleitklauseln voraussetzt.

Lösung:

Niedrigschwelliger Lösungsansatz für Kundinnen und Kunden im Sinne des § 1 BGB

Angesichts der Vielzahl von Änderungen in der Wärmemarktregulatorik und erkennbarer Konfliktpotentiale gerade bei privaten Gebäude- und Wohnungseigentümern und -eigentümerinnen sollte zusätzlich zu dem im Referentenentwurf vorgesehenen Rechentool der vorerst zeitlich begrenzte Einsatz einer "Schlichtungsstelle für Wärme" erwogen werden. Anstelle aufwändiger Gerichtsverfahren sollte es Kundinnen und Kunden möglich sein, niedrigschwellig eine Schlichtungsstelle ansprechen zu können. Diese Schlichtungsstelle sollte gemeinsam von den Verbänden der Wärmewirtschaft und des Verbraucher- und Mieterschutzes getragen werden und dafür Sorge tragen, dass Unsicherheiten und Beschwerden, insbesondere in dem sensiblen Bereich der Preisbildung und -anpassung, frühzeitig ausgeräumt werden können. Vorbild für diese Schlichtungsstelle könnte die Schlichtungsstelle Energie e.V. nach §111 EnWG sein.

Formulierungsvorschlag (Änderungen/Ergänzungen gefettet):

Ergänzung des § 1a, Absatz 3

Für die außergerichtliche Klärung von Beschwerden wird eine Schlichtungsstelle der Wärme gegründet, die paritätisch von Vertretungen der Wärmewirtschaft und der Verbraucher sowie des Mieterschutzes besetzt wird. Weiter wird die Bundesregierung in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen AVBFernwärmeV den Prozess zur Entwicklung neuer Preisbildungs- und anpassungsregeln wissenschaftlich und durch die Schlichtungsstelle begleiten lassen, mit dem Ziel, möglichst schnell anerkannte neue Regeln und Indizes zu gewinnen bzw. zu entwickeln.

II. Weiteres:

9. Zuverlässigkeitskriterien für die Wärmeversorgung in Preisblättern einfach halten (§1, 1, Absatz 1, Ziffer 7)

Situation:

In § 1 a Nr. 7 wird der Betreiber zu Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Wärmenetzes verpflichtet. Die Verpflichtung beinhaltet auch die Erfüllung des n-1-Kriteriums.

Problem:

Ein n-1 Kriterium dient dazu, bei Ausfall einer Wärmeversorgungsanlage sicherzustellen, dass die Wärmeversorgung aufrechterhalten werden kann. Rein technisch gesehen kann ein n-1 Kriterium nicht in jedem Wärmenetz nachgewiesen werden. Insbesondere bei "Strahlennetzen" oder dezentralen Anlagen, die in ein Wärmenetz an verschiedenen Stellen einspeisen, ist die n-1 Nachweisführung nur sehr schwer oder nicht möglich.

Lösung:

Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehlen wir eine Umformulierung wie folgt:

Formulierungsvorschlag (Änderungen/Ergänzungen gefettet):

*Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen, effizienten und leistungsfähigen Betriebs des Wärmenetzes sind bereitzustellen. **Dies können, soweit diese Daten vorliegen, Informationen zur Erfüllung des n-1-Kriteriums bei geeigneten Wärmenetzen oder Informationen zur Verfügbarkeit der Fernwärmeversorgung der vergangenen fünf Jahre sein.***